

Köln, Hamburg, 15. September 2008

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Herrn Innensenator Christoph Ahlhaus
Behörde für Inneres
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Aquinostr. 7-11
50670 Köln
Telefon 0221 / 972 69-20 oder -30
Telefax 0221 / 972 69-31

info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

An den Innenausschuss des Hamburger Senats

Der Presse zur Kenntnis

Stellungnahme zu den polizeilichen Maßnahmen im Kontext des AntiRa- und Klimacamps im August 2008 in Hamburg

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat mit einer kleinen Gruppe einige Demonstrationen aus dem AntiRa- und Klimacamp beobachtend begleitet. Auf der Grundlage unserer eigenen Beobachtungen und aufgrund weiterer uns vorliegender Berichte und Dokumente fordern wir den Innenausschuss des Hamburger Senats auf, sich eingehend mit den Vorgängen zu beschäftigen, zur Aufklärung beizutragen und Sorge zu tragen, dass schwerwiegende Verletzungen der Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit (Art. 8 GG und Art. 5 GG) wie auch des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2) GG) in Zukunft nicht wieder geschehen können.

Systematisch wurde das Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit im Kontext der vom Camp ausgehenden Demonstrationen missachtet. Dies geschah sowohl institutionell als auch durch das Vorgehen einzelner Polizeibeamter, die im Schutze der Gruppe und ohne Kennzeichnung mit äußerster Gewalt einzelne Personen verletzten und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit grob missachteten.

So wollte die Versammlungsbehörde die Schlusskundgebung am 22.8.2008 weder direkt vor dem Flughafen Hamburg noch über die geplante Zeit von sechs Stunden zulassen. Zwar hob das Verwaltungsgericht diese Verfügung teilweise auf und betätigte, dass die Demonstrierenden auch über die zeitliche Länge ihres Protestes entscheiden können. Die Abschlusskundgebung „Für grenzenlose Bewegungsfreiheit – Keine Abschiebungen vom Flughafen Hamburg“ dürfe in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr stattfinden. Solche Gerichtsbeschlüsse nutzen jedoch nichts, wenn – wie hier geschehen – die Polizei ihre Auffassung über Demonstrationen dann eben unmittelbar und ohne Rechtsschutzmöglichkeiten durchsetzt. Der Gesamteinsatzleiter erteilte ohne eigene Kenntnis der Lage vor Ort kurzerhand vom Polizeipräsidium aus die Anweisung zur Auflösung der Demonstration zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versammlungsbehörde das Ende der Demonstration gewollt hatte.

Hier wird nur besonders deutlich, in welchem Maße die Polizei willkürlich Demonstrationen aufgelöst hat. Dies geschah auch bei anderen Gelegenheiten. Pauschalisierte Vorwürfe von Straftaten, die irgendwo geschehen seien, wurden zur Begründung herangezogen, ohne dass diese Straftaten von den jeweiligen Demonstrationen ausgingen oder von diesen veranlasst wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Brokdorf-Beschluss jedoch unmissverständlich festgestellt: „Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu

